



ZWISCHENFRÜCHTE NACH MAIS – HERBST 2023

Die Maisernte ist vielerorts angelaufen und die ersten Flächen sind geerntet. Die (Früh-)Sommertrockenheit hat dem Mais lange zu gesetzt. Mit den großen Regenmenge Anfang August konnte die Bestände zwar einiges kompensieren, es sind aber unterdurchschnittliche Erträge zu erwarten. Bedenken Sie, dass

- der Mais die N-Düngung und Bodennachlieferung nicht vollständig ausnutzen konnte, was hohe Nachernte-N_{min}-Gehalte zur Folge hat,
- die warme Witterung zusammen mit der Bodenfeuchte die Stickstoffmineralisation weiter anregen.

Folgt eine Sommerung auf den Mais, sollte jetzt noch eine spätsaatverträgliche Zwischenfrucht angebaut werden. **Empfehlenswert sind**

- **25 kg/ha Senf** oder



- **25 kg/ha Ölrettich.**



NICHT empfehlenswert sind Arten mit zögerlicher Jugendentwicklung (z.B. Klee, Phacelia) oder Sommerzwischenfrüchte wie Buchweizen oder Ramtill, da diese bereits bei +3°C abfrieren.

Die Etablierung von Senf oder Ölrettich kann z.B. mit Scheibenegge und Streuer erfolgen. Zur Bekämpfung des Maiszünslers sollte vorab gemulcht werden.

Die Begrünung nach Mais vor einer Sommerung macht aus verschiedenen Gründen jetzt noch Sinn: Pflanzenbaulich findet ein Fruchtwechsel statt und Nährstoffe (speziell N) werden für die Nachfrucht konserviert (= Grundwasserschutz). Die Begrünung ist Erosionsschutz über Winter. Zu guter Letzt werden so die Vorgaben Mindestbodenbedeckung und Fruchtwechsel der GAP und in „roten“ Gebieten das Anbauverbot von Zwischenfrüchten sicher eingehalten.



Senf nach Mais (im Raum Fulda), Aussaat (22.09.2022) mit Scheibenegge + Schneckenkornstreuer, Bestand (22.11.22) ca. 25 cm hoch mit N-Aufnahme von 30 Kg N/ha

STANDZEITEN VON ZWISCHENFRÜCHTEN (NACH NEUER GAP UND IN „ROTEN GEBIETEN“)

GLÖZ 6: Ab diesem Herbst sind die neuen GAP-Regelungen ohne Ausnahmen zu erfüllen. So ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. auf mindestens 80% der Ackerflächen einzuhalten. Vor Sommerungen sollte die Bodenbedeckung am besten mit Zwischenfrüchten erfolgen.

„**Rotes Gebiet**“: Liegen Ihre Flächen im „roten Gebiet“ und die Vorfrucht wird vor dem 01.10. geerntet, muss eine Zwischenfrucht vor einer Sommerung mit geplanter Düngung, angebaut werden. Die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6). ist somit über Zwischenfrüchte zur erfüllen. Der früheste Umbruchtermin ist der 16. Januar.

Achtung Betriebe, welche den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) über Zwischenfrüchte erfüllen: Hier gilt ein längerer Standzeitraum der Zwischenfrucht (keine Bodenbearbeitung) vom 15.10. bis 15.02.